Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 660.) Erklärung vom 3ten Juni 1821., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Kurfürstlich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden; und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Orts-Schultheissen, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Kurfürstlich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht,

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten August 1821.)

die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den gewöhnlichen im Kurhessischen vierteljährig zu haltenden Bußtagen auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle eintreten zu lassen. Die Vollziehung der Straferkenntnisse und die Beitreibung der dem Wald-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungs-Gelder soll übrigens mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt, und darüber zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Art. 5. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 3ten Juni 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 661.) Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1sten Juli 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen, der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat; so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, diesseits des Rheines, ohne Ausnahme, Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht blos im Gevierten, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig seyn.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzuwenden sey, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmäßigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimmten Maaße, sowohl dem ersten Finder außer seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maaßen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maaßen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden seyn.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötz wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachtern hinausgehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder, theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts aufgehoben.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt. Gegeben Cölln, den 1sten Juli 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(No. 662.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 7ten Juli 1821., die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag; so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt seyn sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitäts-Richters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und nach ihrem

Er-

Ermessen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hiebei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern, zur unnachlässigen Pflicht, hiebei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie hiernach das Weitere zu veranlassen. Spaa, den 7ten Juli 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 663.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9ten Juli 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen am 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (confr. pag. 40. seq. der Gesetzsammlung des Jahres 1820.) unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich soviel den §. 12. erwähnter Uebereinkunft betrifft, auf Königlich-Preußischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Reußischem Gebiete dagegen die Stadt Greiz, als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Reußischen Landen älterer Linie ergriffenen Vagabunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich-Preußischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, diejenigen Vagabunden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königlich-Preußischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehaltenen, den Fürstlich-Reußischen Landen älterer Linie angehörigen Vagabunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Reuß-Plauensche der älteren Linie Justizamt abzuliefern sind.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Durchlauchtigen Fürsten älterer Linie Reuß von Plauen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirkung erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden. Geschehen Berlin, den 9ten Juli 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.